

Verordnung der Gemeinde Schlammersdorf über das freie Umherlaufen von Kampfhunden

(Hundeanleinverordnung - HAV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Gemeinde Schlammersdorf folgende

Verordnung

§ 1 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen innerhalb des bebauten Gemeindegebietes und der Gemeindeteile sowie aller Geh-, Rad- und Wanderwege ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- **Pit-Bull**
- **Bandog**
- **American Staffordshire Terrier**
- **Staffordshire Bullterrier**
- **Tosa-Inu.**

- (2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- **Bullmastiff**
- **Bullterrier**
- **Dog Argentino**
- **Dogue de Bordeaux**
- **Fila Brasileiro**
- **Mastiff**
- **Mastin Espanol**
- **Mastino Napolitano**
- **Rhodesian Ridgeback**

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfaßten Hunden.

§ 3 Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet.